

32. Wird durch die Cession einer Forderung eine Sondernachfolge in die Forderung herbeigeführt?

Mit welchem Zeitpunkte vollzieht sich der Übergang der abgetretenen Forderung aus dem Vermögen des Cedenten in dasjenige des Cessionars?

Wie ist der Widerspruch des Cessionars gegen die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte Pfändung einer ihm cedierten Forderung geltend zu machen?

III. Civilsenat. Urth. v. 8. März 1881 i. S. H. (Bekl.) w. W. (Kl.)
Rep. III. 680/80.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Dem W. K. zu Harburg standen gegen den Kaufmann B. zu Harburg zwei auf dessen Hause hypothekarisch eingetragene Forderungen von 1500 bezw. 1200 M. zu. K. cedierte diese beiden Forderungen dem Kläger M. am 17. Januar 1880. Dem Schuldner B., bezw. dem im Konkurse desselben bestellten Kurator soll die Cession am 9. Februar 1880 angezeigt sein. Auf den vom Beklagten H. bei dem Amtsgerichte Harburg am 13. bezw. 24. Januar 1880 gestellten Antrag, die gedachten Forderungen behufs Vollstreckung eines gegen K. erstrittenen rechtskräftigen Urtheils zu pfänden, verfügte das Amtsgericht am 15. bezw. 27. Januar 1880 die Pfändung jener Forderungen und gab dem Kurator im B.'schen Konkurse auf, die in Pfand gesetzten For-

derungen weder an K. noch an sonst jemanden zu bezahlen. Die Zustellung dieser Verfügungen an den Schuldner K. und den Konkurs-Kurator erfolgte am 19. bezw. 29. Januar 1880.

Kläger erhob bei dem Landgerichte zu Stade Klage mit dem Antrage: „den Beklagten schuldig zu verurteilen, den Kläger als Eigentümer vel quasi, bezw. als Inhaber der hier fraglichen Forderungen anzuerkennen und die geschehene Pfändung aufzuheben“, indem er davon ausging, daß die Forderungen mit der Cession sein Eigentum geworden seien und daher einen Gegenstand der Zwangsvollstreckung gegen K. nicht mehr haben bilden können.

Beklagter bestritt die Forderung, indem er geltend machte, daß die Pfändung vor der Denunziation der Cession erfolgt sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. In der Berufungsinstanz führte Beklagter zunächst aus, daß die Klage, so wie sie erhoben worden, unstatthaft sei und nur als Feststellungsklage (§. 231 C.P.O.) hätte angestellt werden können.

Das Oberlandesgericht verwarf diesen Einwand und bestätigte auch im übrigen die Entscheidung, indem es annahm, daß nach dem heutigen Rechte durch die Cession das Forderungsrecht in der Art übertragen werde, daß der bisher Forderungsberechtigte sein Recht sofort und ganz verliere und der neu Eintretende dieses Recht sofort und ganz erwerbe.

Die vom Beklagten eingelegte Revision wurde aus folgenden

Gründen

zurückgewiesen:

„Der zunächst vom Revisionskläger erhobene Einwand, die Klage sei so wie sie erhoben nicht zulässig, habe vielmehr nur als Klage auf Feststellung des Rechtsverhältnisses der Parteien zu den in Frage stehenden Forderungen in Gemäßheit der Vorschrift in §. 231 C.P.O. angestellt werden können, und es sei daher jedenfalls, wenn auch die Klage als solche Präjudizialklage sollte für begründet erachtet werden, das Berufungsgericht zu weit gegangen, wenn es die vom ersten Richter ausgesprochene Verurteilung des Beklagten, „daß durch die Cession vom 17. Januar 1880 dem Kläger erworbene Forderungsrecht anzuerkennen und die geschehene Pfändung der fraglichen Forderungen aufzuheben“, auch bezüglich der Aufhebung der geschehenen Pfändung aufrecht erhalten habe, ist nicht begründet. Wenn auch der Antrag des Klägers zunächst dahin geht, „den Beklagten schuldig zu verurteilen,

ihn als Eigentümer vel quasi, beziehungsweise als Inhaber der hier fraglichen Forderungen gegen den in Konkurs geratenen Kaufmann B. anzuerkennen“, so ergibt doch der Klagevortrag und die durch die Verhandlungen festgestellte Sachlage auf das bestimmteste, daß es sich für den Kläger nicht bloß darum handelt, festzustellen, daß sein auf die Cession der fraglichen Forderungen durch den damaligen Gläubiger K. vom 17. Januar 1880 gestütztes Recht begründet sei und dem durch die Pfändung der Forderungen in dem auf Antrag des Beklagten gegen K. eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren für letzteren entstandenen Rechte vorgehe, sondern daß, wie das Oberlandesgericht mit Recht hervorhebt, der Hauptzweck der Klage dahin geht, die auf Betreiben des Beklagten verfügte Pfändung der Forderungen, welche nach der Behauptung des Klägers zur Zeit der Pfändung ihm zustanden, zu beseitigen. Daß dieser Zweck nicht durch die in Gemäßheit des §. 231 a. a. O. zulässige Klage, welche lediglich die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstande hat, mit welcher aber sachliche Ansprüche aus dem festgestellten Rechtsverhältnisse nicht geltend gemacht werden können, nicht erreicht werden kann, ist zweifellos, und wird auch vom Revisionskläger dadurch anerkannt, daß er selbst für den Fall, daß die Klage als Präjudizialklage im Sinne des §. 231 für begründet erachtet werden sollte, die Beseitigung des auf Aufhebung der Pfändung der fraglichen Forderungen gerichteten Teiles des Urteils verlangt. Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin beizutreten, daß die Klage auf Aufhebung der Pfändung zulässig sei. Nach der im ersten Abschnitte des achten Buches der Civilprozeß-Ordnung unter den allgemeinen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung enthaltenen Vorschrift des §. 690 kann ein Dritter, welcher behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, den Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt. Diese Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf den Fall, wo der Dritte diejenige Sache für sich in Anspruch nimmt, deren Herausgabe den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildet, sondern auch auf den Fall, wo der Dritte gegen die Veräußerung eines beim Schuldner behufs Befriedigung des Gläubigers wegen einer Geldforderung gepfändeten Gegenstandes (§. 709) wegen eines ihm an diesem Gegenstande zustehenden, die Veräußerung

hindernden Rechts Widerspruch erhebt. Hat nun auch der Cessionar kein Eigentum an der ihm abgetretenen Forderung, weil man von Eigentum an einer Forderung im eigentlichen Sinne nicht sprechen kann, so hat doch der Gläubiger zweifellos ein Recht, daß kein unberechtigter Dritter über die zu seinem Vermögen gehörigen Forderungen verfüge, daß ihm die Forderung nicht entzogen, er durch deren Pfändung und Beschlagnahme in der freien Verfügung über dieselbe nicht beschränkt oder verhindert werde. Sind aber, wie Kläger behauptet, die hier fraglichen Forderungen durch die Cession aus dem Vermögen des Cedenten R. ausgeschieden und in das des Klägers übergegangen, so ist durch die Pfändung der Forderungen, welche in dem auf Antrag des Beklagten gegen den Cedenten R. eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren nach erfolgter Cession verfügt ist, ein Recht des Klägers an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung, welches dessen Veräußerung zu Gunsten des Beklagten verhindert, verletzt und daher die erhobene Klage zulässig.

Die von dem Berufungsgerichte getroffene Entscheidung ist aber auch sachlich zu billigen und es sind die dagegen vom Revisionskläger erhobenen Einwendungen nicht begründet.

Da eine Geldforderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung nur dann sein kann, wenn sie zur Zeit der Pfändung zum Vermögen desjenigen gehört, gegen welchen die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung betrieben wird, so ergibt sich die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung von selbst, wenn der von dem Berufungsgerichte bezüglich der Wirkung der Cession aufgestellte Rechtsatz zutreffend ist. Denn dann waren die Forderungen, welche auf Antrag des Beklagten gepfändet sind, schon mit der am 17. Januar 1880 erfolgten Cession in das Vermögen des Klägers übergegangen, während die Pfändung erst nach diesem Tage mit der Zustellung des Beschlusses des Gerichtes an den Drittschuldner (§. 730) am 19. beziehungsweise 29. Jan. 1880 erfolgt ist.

Die in der gemeinrechtlichen Doktrin sehr bestrittenen Fragen, ob nach dem römischen Rechte durch die Cession die Forderung selbst in der Art auf den Cessionar übertragen werde, daß der bisherige Gläubiger (der Cedent) aufhört Gläubiger zu sein, der Cessionar als neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers tritt und die übertragene Forderung selbst erwirbt, ob eine Sondernachfolge in die For-

derung herbeigeführt werde, sowie mit welchem Zeitpunkte der Übergang der abgetretenen Forderung aus dem Vermögen des Cedenten in dasjenige des Cessionars sich vollziehe, ob das Gläubigerrecht des Cedenten, ungeachtet der Cession, fortbauere und derselbe berechtigt bleibe, die Forderung einzuziehen und darüber in anderer Weise zu verfügen und dieses Recht erst durch die Denunziation ausgeschlossen werde, oder ob mit dem Akte der Cession der Cedent das Forderungsrecht sofort und ganz verliere und dasselbe auf den Cessionar übergehe, und nur um den abgetretenen Schuldner, so lange er sich in gutem Glauben befindet, dagegen zu schützen, daß er durch die Cession in eine schlimmere Lage versetzt werde, der Zahlung an den ursprünglichen Gläubiger liberierende Wirkung beigelegt sei, bis dahin, daß der Schuldner durch Denunziation oder auf sonstige zuverlässige Weise von der Cession Kenntnis erhalten habe, können hier dahin gestellt bleiben. Denn es ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß nach der Entwicklung der Lehre von der Cession der Forderungen im neueren Rechte, nach der im heutigen Verkehrsleben herrschenden, auch in der Doktrin und Praxis zur Anerkennung gelangten und in den neueren Gesetzgebungen zur Geltung gebrachten Rechtsauffassung für das heutige Recht der mit dem Begriff und Wesen des Forderungsrechtes wohl verträgliche Satz angenommen werden muß, daß durch die Cession eine Sondernachfolge in die Forderung herbeigeführt wird¹, und daß der Übergang des abgetretenen Forderungsrechtes von dem Cedenten auf den Cessionar mit dem Akte der Cession in der Art sich vollzieht, daß der bisherige Gläubiger ohne weiteres, namentlich ohne das Hinzutreten der Denunziation der Cession an den Schuldner aufhört Gläubiger zu sein und derjenige, auf welchen die Forderung übertragen wird, als neuer Gläubiger an dessen Stelle tritt, und daß die Denunziation nur von Bedeutung ist für die Befugnis des Schuldners an den ursprünglichen Gläubiger mit befreiender Wirkung Zahlung zu leisten.“² . . .

¹ Vergl. Windscheid, Pandekten §. 329 Note 10 und die dort Citirten (5. Aufl. S. 256).

² Vergl. Bähr, Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 369 ff.; Schmid, Cession II S. 296 ff.; von Salpius, Novation S. 419; Stobbe, deutsches Privatrecht III S. 179; Baron, Pandekten §§. 248. 250; Förster, preussisches Privatrecht I S. 99.

Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 301, Bd. 32 Nr. 127; Entsch. des R.D.J.G.'s